

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bb7f38fe-4174-3f06-9d6d-a0e8e0a7c2ce>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 59 BBergG - Beschäftigung verantwortlicher Personen

(1) Als verantwortliche Personen im Sinne des [§ 58 Abs. 1 Nr. 2](#) dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.

(2) ¹Verantwortliche Personen im Sinne des [§ 58 Abs. 1 Nr. 2](#) sind in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebes erforderlichen Anzahl zu bestellen. ²Die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen sind eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, dass eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.

